

Pachtbedingungen für einen Kleingartens im Stadtgebiet Karben

- Auszug aus dem Pachtvertrag -

- 1) Dauerkleingärten dienen ausschließlich der gärtnerischen Nutzung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung
- 2) **Mindestens 30 % der Gartenfläche ist für die Anlage von Beeten für den Anbau von Obst und Gemüse zu nutzen – Obstbäume und Rasen ist nicht ausreichend!**
- 3) Es ist bei Abschluss des Pachtvertrags eine Kautions in Höhe von 300 – 500 € je nach Gartengröße zu hinterlegen.
- 4) Die Pachtfläche ist regelmäßig zu nutzen und zu pflegen, ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in ordentlichem Zustand zu halten.
- 5) Wildwuchs / Unkraut ist regelmäßig zu beseitigen. Der Garten darf nicht brachliegen oder verwildern.
- 6) Die Tierhaltung (z. B. Geflügel oder Kaninchen) im Kleingarten ist verboten.
- 7) Der Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel ist verboten. Jede andere Verwendung von Giftstoffen (z. B. zur Rattenbekämpfung) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin gestattet.
- 8) Die Lagerung von Holz ist in den Kleingärten verboten. Auch das Lagern von Baumaterialien ist unzulässig. Ebenso ist die Lagerung von Schutt, Schrott, Sperrmüll, Abfällen und Unrat verboten. Der Pächter/die Pächterin des Grundstücks ist beseitigungspflichtig.
- 9) Das Abstellen von Fahrzeugen, Campingwagen, Anhängern, Bauwagen, Booten und dergleichen in den Kleingärten ist unzulässig.
- 10) Die Anpflanzung von Bäumen und Nadelgehölzen ist unzulässig. Als einzige Ausnahme dürfen niedrigstämmige Obstbäume (max. 2 – 3 Meter Höhe) gepflanzt werden.
- 11) Alle Pflanzen, Bäume und Hecken sind regelmäßig so zurück zu schneiden bzw. zu mähen, dass sie weder in die Nachbarparzellen noch in die Wege hinein wachsen oder überhängen. Kranke oder tote Bäume sind mit Wurzeln zu entfernen – die Kosten trägt der/die Pächter/in.
- 12) Flächenbefestigungen in der Dauerkleingartenparzelle sind nur für Gartenwege zulässig. Die Befestigung darf ausschließlich mit wassergebundenen Decken, z. B. Rindenmulch, hergestellt werden.
- 13) Die Wasserentnahme aus dem Grundwasser ist ausschließlich für die Gartenbewässerung zulässig. Eine Wasserentnahme aus offenen Gräben oder offenen Gewässern ist unzulässig. Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen.
- 14) Die Aufstellung von Pools ist verboten!
- 15) Das Verbrennen von trockenen Gartenabfällen ist unter Beachtung aller Brandschutzvorschriften zu bestimmten Zeiten erlaubt. Jedes Feuer ist mindestens zwei Tage vorher bei der Stadtpolizei anzumelden.
- 16) Bei Brandgefahr oder längerer Trockenheit ist jegliches Feuer – auch das Grillen – untersagt.
- 17) Für die Errichtung von Hütten, Gewächshäusern und Zäunen gelten bestimmte Vorschriften, die zu beachten sind.

Der Zustand der Gärten wird von der Stadt Karben regelmäßig kontrolliert.